



Datum:	18.02.2025
Zahl:	120-2/2025

Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!

Empfänger:

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg
Verkehrsreferat
Am Weiher 5-6
9400 Wolfsberg
(per e-mail)

	Abt. 9
Auskünfte:	Manfred Stückler
Telefon:	04350-2218-24
Fax:	04350-2218-16
e-mail:	manfred.stueckler@ktn.gde.at

Betreff:

**Tauwetterperiode 2025
Anbringung von Verkehrszeichen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Grund des vorherrschenden Tauwetters ist es zur Hintanhaltung einer Gefährdung der Straßenbenutzer erforderlich, auf Straßen- und Wegen im Verwaltungsbereich der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. L. eine Gewichtsbeschränkung für Fahrzeuge mit über 8 Tonnen Gesamtgewicht zu verfügen.

Die betroffenen Straßenzüge sind nur mit einer geringen Frostschutzschicht ausgebaut, auch die Asphaltbeläge weisen nicht die entsprechende Stärke auf (max. ca. 8 cm) und sind zum Teil bereits brüchig.

Die Verkehrsbeschränkungen werden in Anwendung der Bestimmungen des § 44b der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. ab **24. Februar 2025**, auf folgenden Straßen- und Wegen im Gemeindegebiet von Bad St. Leonhard im Lavanttal verfügt und treten mit Anbringung der Verkehrszeichen gem. § 52 Ziff. 9c StVO „Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 8 t Gesamtgewicht“ und der Zusatztafel „Infolge Tauwetter“ in Kraft:

1. Lichtengrabenstraße ab der Feuerwehr Wisperndorf
2. Wisperndorferstraße ab der Kreuzung Lichtengrabenstraße sowie der Bringungsweg Raning
3. Feistritzgrabenstraße von der Ortsdurchfahrt (ehem. B 78) bis zur Pukelmühle im Feistritzgraben, sowie alle Siedlungsstraßen der Tuschenkogelsiedlung und die Kalchbergstraße
4. Erzbergstraße und Verbindungsstraße von der Ortsdurchfahrt (ehem. B 78) bis zur Ortschaft Erzberg und weiter bis zur Einbindung in die Schieflinger Gemeindestraße in der Ortschaft Schiefling
5. Steinbruchweg und Steinangerweg ab der Lavantbrücke bis zur Erzbergstraße

- | | |
|---|---|
| 6. Schieflinger Gemeinde-
straße und Schönberg-
Gemeindestraße | ab der Obdacher Straße B 78 in Mauterndorf bis Mentegraben |
| 7. BW. Krieglkreuz – Hubenbauer | bis zur Gemeindegrenze Preitenegg |
| 8. Badstraße | vom Mühlenweg beim Südportal bis Kohlweg beim Nordportal der
Umfahrungseinhausung. |
| 9. Mühlenweg | ab der Kuhbrücke bei der Lavant bis zur Badstraße beim Südportal
der Umfahrungseinhausung |
| 10. Kohlweg | Badstraße bis Pongereck |
| 11. Florianiweg und Hammerweg | ab der Ortsdurchfahrt (ehem. B 78) |
| 12. Schmiedweg | ab der Fa. Pfeiffer bis Badstraße bei der Lavantbrücke |
| 13. Weihbrunnweg | Reckturmgasse über Weihbrunnbrücke bis Obdacher Straße B 78 |
| 14. St. Vinzenzstraße | von Feistritzbachbrücke bis Weihbrunnweg sowie Bachweg und
Neue-Heimat-Weg ausgenommen Zustelldienste zum Pflegeheim |
| 15. Bambergerstraße | ab den beiden Einmündungen von der Ortsdurchfahrt (ehem. B 78)
beim Sportplatz und südl. der Fa. Müller |
| 16. Alle Siedlungsstraßen der
Steinernenweg-Siedlung | ab den Einmündungen von der Ortsdurchfahrt (ehem. B 78) bei der
Spitalkirche und der Werkstätte Dohr samt allen Nebenstraßen |
| 17. Erzweg | ab der Ortsdurchfahrt (ehem. B 78) sowie Eschenweg |
| 18. Auenweg | ab der Ortsdurchfahrt (ehem. B 78) |
| 19. Moarthomerlweg | ab Ende des KLH-Lagerplatzes in Richtung Wiesenau sowie die
Siedlungsstraßen in Wiesenau |
| 20. Kohlstraße | ab Obdacher Straße B 78 |
| 21. Preblstraße | Liegenschaft Waich bis zur Gemeindegrenze Wolfsberg ausge-
nommen Mineralwassertransporte der Brunnenversendung Preblau |
| 22. BW. Hintergräbern | Preblstraße bis zur Gemeindegrenze Wolfsberg |
| 23. Zufahrt Sonnleitner-
Unterer Veidlbauer in
Twimberg | ab der Obdacher Straße B 78 bis zur Abzweigung
vlg. Rainer |
| 24. Alle Siedlungsstraßen der
Hofbauer- und Bergbau-
siedlung in Kliening | ab den Einmündungen von der Klippitztörl Straße L 91 |
| 25. Schachtbauerweg in
Kliening | ab Klippitztörl Straße L 91 |
| 26. Moselebauerweg und
BW. Kliening-Sonnseite | Klippitztörl Straße L 91 bis Kohlweg beim Pongereck sowie auf den
Kreuzberg |

27. Zufahrt vlg. Hani und vlg. Brauningner ab Klippitztörl Straße L 91
28. Kuhgrabenweg ab der Einbindung von der Klippitztörl Straße L 91

Von der verfügten Gewichtsbeschränkung sind ausgenommen:

- a) Alle im § 42 Abs. 3 und Abs. 3a der StVO 1960 angeführten Fahrten.
- b) Einsatzfahrzeuge (§ 26 der StVO 1960).
- c) Einsatzfahrzeuge der Elektrizitätsgesellschaften und der Telegraphenbauämter, der Post- und Telekom Austria, jedoch nur für Fahrten zur Behebung von Störungen des Versorgungsnetzes.
- d) Fahrzeuge der Tierkörperentsorgung Ges.m.b.H.

Diese Fahrten sind jedoch auf besonders aufgeweichten Straßenzügen einzustellen oder zumindest soweit als möglich einzuschränken bzw. mit verminderter Geschwindigkeit durchzuführen.

Die Lenker solcher Fahrzeuge sind verpflichtet, durch vorsichtiges Fahren die Straße möglichst zu schonen und ausgefahrene Spurrinnen zu meiden. Straßenbankette dürfen nicht befahren werden.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Bürgermeister:



Nachrichtlich an:

- 1.) Polizeiinspektion Bad St. Leonhard i.L.
PI-K-Bad-St-Leonhard-im-Lavanttal@polizei.gv.at
- 2.) Marktgemeinde Reichenfels
reichenfels@ktn.gde.at
- 3.) Gemeinde Preitenegg
werner.dohr@ktn.gde.at
- 4.) Stadtgemeinde Wolfsberg
stadt@wolfsberg.at
- 5.) Leitung des Wirtschaftshofes
ewald.gunzer@ktn.gde.at
- 6.) Straßenmeisterei Wolfsberg
manfred.gaber@ktn.gv.at

